



Öffentliche Bekanntmachung zur Grundsteuer 2023

Gemäß § 27 Abs.3 des Grundsteuergesetzes kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Der Markt Prien a. Chiemsee macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2023 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit – vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2023 in individuellen Fällen – die Grundsteuer für das Jahr 2023 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest. Diejenigen Grundsteuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2022 erhalten, haben im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer zu entrichten, wie sie zuletzt für das Jahr 2022 festgesetzt wurde. Auf den Inhalt der zuletzt ergangenen schriftlichen Grundsteuerbescheide wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Grundsteuer wird – vorbehaltlich einer anderen Regelung – zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 fällig (§ 28 Abs.1 Grundsteuergesetz). Jahreszahler gemäß § 28 Abs.3 Grundsteuergesetz haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2023 am 1. Juli 2023 zu entrichten.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden. (siehe 2.)

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form (siehe 3.) beim Markt Prien a. Chiemsee, Rathausplatz 1, 83209 Prien a. Chiemsee (bei Müllgebühren: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, Postanschrift: Postfach 10 04 65, 83004 Rosenheim), einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichend Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, Bayerstr. 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Prien) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayerstr. 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss eine Klage grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Markt Prien a. Chiemsee) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

3. Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Hinweis: Einwendungen, die sich gegen die Zahlungspflicht überhaupt, gegen den Bescheid oder den Zuschlag wegen verspäteter Zahlung richten, sind beim Markt Prien a. Chiemsee einzulegen. Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten. Ist der Widerspruch erfolglos, so fällt eine Widerspruchsgebühr an, die in der Regel das 1 1/2 -fache der vollen Amtshandlungsgebühr beträgt. Ist eine Amtshandlungsgebühr nicht angefallen, so beträgt die Widerspruchsgebühr das 1 1/2 -fache der fiktiven Amtshandlungsgebühr, die nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung der Angelegenheit und nach allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen der Beteiligten zu bemessen ist. Wird der Widerspruch zurückgenommen, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der Gebühr festzusetzen, die bei der Entscheidung über den Widerspruch festzusetzen wäre.

Vorläufige Vollstreckbarkeit dieses Bescheides: Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuern und Abgaben nicht aufgehalten.

Folgen verspäteter Zahlung: Bei nicht rechtzeitiger Steuer-/Beitrags-/Gebühren-Zahlung ist bei einer Säumnis von mehr als 3 Tagen gemäß Art. 13 KAG bzw. §1 Abs. 2 Nr. 5 AO i.V. mit § 240 AO für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Steuer-/Beitrags-/Gebühren-Betrages zu entrichten. Außerdem haben sie die entstehenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen. Das gilt auch dann, wenn Sie gegen den Bescheid Widerspruch einlegen.

Auskunfterteilung: Über alle diesen Bescheid berührenden Fragen erteilt der Markt Prien a. Chiemsee Auskunft.

Datenschutz: Wir haben die für diesen Bescheid notwendigen Daten gespeichert.

Markt Prien, den 09.01.2023

Angeschlagen am: 12.01.2023

Namenszeichen: ki

Frühestens abzunehmen: 02.02.2023

Abgenommen am:



Friedrich
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung steht auch als
Download unter: **www.prien.de** bereit

Aktenzeichen: